



Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Der Bundesrat plant, die Schweizer Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung an die seit 2022 aktualisierten Vorgaben der EU im Bereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) anzupassen. Diese Anpassung bezieht sich ausschliesslich auf Berichterstattungspflichten.

Die EU ist inzwischen aber schon einen grossen Schritt weiter und hat im Frühling dieses Jahres die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) verabschiedet, welche Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz einführt. Mit der aktuellen Vorlage, die sich nur auf die Berichterstattung bezieht, hinkt die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern deutlich hinterher. **Die EVP fordert, dass nicht nur Berichterstattungspflichten, sondern auch die noch wesentlich wichtigeren Sorgfaltspflichten in die Gesetzesänderung aufgenommen werden.**

Nichtsdestotrotz begrüsst die EVP die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts, die zu mehr Transparenz bei Nachhaltigkeitsthemen führen soll. Lediglich bei Art. 964c Abs. 5 VE-OR sieht die EVP Anpassungsbedarf: die Angaben sollten klar definiert sein und ausschliesslich die von der EU verwendeten Berichtsstandards erfüllen. Im Interesse der Transparenz, Vergleichbarkeit, Datenqualität und des administrativen Aufwands hält die EVP einen «Swiss Finish» mit abweichenden Standards weder für sinnvoll noch notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 16. Oktober 2024 / SO
20241017_VL_Transparenz_Nachhaltigkeit_d

Elektronischer Versand: ehra@bj.admin.ch

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Im Sinne unserer liberalen Werte und der Förderung von Eigenverantwortung und unternehmerischer Freiheit stehen wir der vorgeschlagenen Revision des OR kritisch gegenüber. Die FDP.Die Liberalen lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab und begründet dies unter anderem wie folgt:

1. Überregulierung und zusätzlicher bürokratischer Aufwand für KMU

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer erheblichen Ausweitung der Berichtspflichten, die auch KMU betreffen. Insbesondere die Senkung der Schwellenwerte von 500 auf 250 Vollzeitstellen bedeutet, dass viele mittelständische Unternehmen gezwungen werden, Berichte zu Nachhaltigkeitsaspekten zu erstellen. Dies stellt für KMU einen unverhältnismässig hohen bürokratischen Aufwand dar, der ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen könnte.

KMU haben in der Regel nicht die personellen und finanziellen Ressourcen, um umfassende Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen und extern prüfen zu lassen. Die Einführung einer Prüfungspflicht, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, wird die Kosten weiter in die Höhe treiben, ohne dass dies einen direkten Nutzen für die Unternehmen bringt. Der damit einhergehende Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Vorteilen, insbesondere da Schweizer KMU oft nicht in gleichem Masse auf internationale Märkte angewiesen sind wie grosse Unternehmen.

2. Einschränkung der unternehmerischen Freiheit

Die Pflicht zur Einhaltung vorgegebener Berichtsstandards widerspricht dem Prinzip der Eigenverantwortung und belastet insbesondere KMU unnötig. Die Partei befürwortet eine freiwillige Herangehensweise, bei der Unternehmen selbst entscheiden können, ob und wie sie sich in Bezug auf Nachhaltigkeit engagieren möchten. Zwangsmassnahmen führen zu einem starren System, das nicht der Vielfalt der Schweizer Wirtschaft gerecht wird und Flexibilität sowie Innovationskraft hemmt. Zudem gehören Transparenzpflichten über Nachhaltigkeitsaspekte nicht ins Obligationenrecht. Unternehmen können bereits heute ihre Statuten anpassen und freiwillig Ziele und Zertifizierungen, wie bei ISO-Normen, festlegen, ohne eine Änderung des OR zu benötigen. Zertifizierungen könnten auch im

Handelsregister vermerkt werden, was eine flexiblere und weniger belastende Lösung darstellt. Ein staatlich vorgeschriebener Nachhaltigkeitsstandard ist weder sinnvoll noch praktikabel und würde die Unternehmen in «gute» und «böse» spalten, was kontraproduktiv wäre.

3. Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft

Die Einführung zusätzlicher Vorschriften in der Schweiz könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im internationalen Kontext erheblich beeinträchtigen, insbesondere gegenüber europäischen Konkurrenten, die bereits Unterstützung bei der Umsetzung der EU-Regeln erhalten. Statt neue Regulierungen zu schaffen, sollte die Schweiz auf international abgestimmte Lösungen setzen, um den Zugang ihrer Unternehmen zum EU-Markt nicht zu gefährden. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision betrifft auch global tätige Unternehmen, die flexible und effiziente Regelungen benötigen, um zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitsstandards wie dem ISSB oder anderen international etablierten Standards wählen zu können. Schweizer Unternehmen, die bereits internationalen Berichterstattungspflichten unterliegen, sollten keine zusätzlichen regulatorischen Lasten tragen, weshalb die Regulierung so gestaltet sein muss, dass sie nicht nur den EU-Vorgaben folgt, sondern auch internationale Flexibilität bietet.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch besonders für KMU ungeeignet, da sie nicht dazu beitragen, die Anforderungen der verschärften EU-Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und Sorgfaltspflichten (CSDDD) zu erfüllen. Vielmehr würden die Risiken und Regulierungskosten für diese Unternehmen weiter steigen, was sie im internationalen Wettbewerb benachteiligen würde.

Es ist daher wichtig, voreilige Anpassungen an die EU-Vorgaben zu vermeiden und stattdessen KMU-freundliche Lösungen zu entwickeln, die den EU-Bestimmungen entsprechen, aber die Schweizer Unternehmen nicht übermässig belasten. Ein übermässiges Anpassen der Schweizer Vorschriften über die EU-Vorgaben hinaus, das sogenannte «Swiss Finish», lehnen wir ab. Der Bundesrat arbeitet bereits an einer Analyse der neuen EU-Sorgfaltspflichten, deren Ergebnisse abgewartet werden sollten, bevor weitere Berichts- und Prüfungspflichten eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Per E-Mail an: ehra@bj.admin.ch

17. Oktober 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

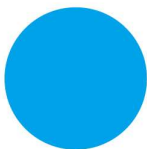
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die GLP gehört zu einer liberalen und modernen Wirtschaftsordnung auch die Einhaltung der Menschenrechte und der Grundsätze des Umweltschutzes durch Schweizer Unternehmen im Inland, wie im Ausland. Die GLP hat sich deshalb bei der parlamentarischen Beratung zur Konzernverantwortungsinitiative für eine pragmatische, aber griffige Ausgestaltung eines Gegenentwurfs eingesetzt. So haben wir bereits damals verbindliche Sorgfaltspflichten und Sanktionen unterstützt. Wir bedauern, dass nur ein zahlloser Gegenvorschlag im Parlament mehrheitsfähig war. Dieser setzte weitgehend auf Berichterstattungspflichten, ergänzt mit vereinzelten Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Bereits damals war absehbar, dass die Schweiz in Kürze von internationalen Entwicklungen eingeholt werden sollte. Denn die EU kam bereits 2020 zum Schluss, dass es die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, damit Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards verbessern.

Die Entwicklungen der letzten Jahre geben uns recht: Die Schweizer Bestimmungen zur Konzernverantwortung sind im internationalen Umfeld bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten überholt. Schweizer Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im EU-Binnenmarkt sind aufgrund der Drittstaatenregelung von den EU-Bestimmungen aber direkt betroffen. Für alle anderen ist anzunehmen, dass sie wegen der fehlenden Gesetzgebung in der Schweiz vom wichtigen EU-Markt ausgeschlossen oder beim Zugang diskriminiert werden.

Die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Obligationenrechts ist Ausdruck dieser Entwicklung. Der Bundesrat will die Normen betreffend die Transparenz über nichtfinanzielle Belange im OR an das verschärfte EU-Recht anpassen und so bei der nachhaltigen Unternehmensführung «international abgestimmt bleiben». Wir unterstützen dieses Vorhaben und die Inhalte der Vernehmlassungsvorlage (Senkung der Schwellenwerte, umfassendere Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, den Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain», sowie die Überprüfung der Berichte zur Erhöhung der Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit).

Es ist jedoch bedauerlich, dass die Anpassung an die neue EU-Richtlinie (CSDDD), die verbindliche Sorgfaltspflichten und Sanktionen vorsieht, noch aussteht. Die EU hat diese Regelungen im Jahr 2024 verabschiedet und wird sie bis 2026 umsetzen – schneller als der Bundesrat es für die Schweiz plant. Diese Verzögerung führt zu Rechtsunsicherheiten für Schweizer Unternehmen, welche am EU-Markt teilnehmen. Wir fordern daher den Bundesrat auf, diesen Prozess zu beschleunigen. Ebenfalls fordern wir den Bundesrat auf, dabei auf schlanke und pragmatische Bestimmungen zu achten und den risikobasierten Ansatz beizubehalten. So kann die administrative Zusatzbelastung für die betroffenen Unternehmen möglichst tief gehalten und zugleich die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards auch im Ausland erhöht werden.



Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

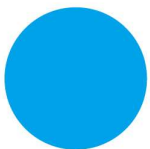
Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion





GRÜNE Schweiz
Meret Grob
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Meret.grob@gruene.ch
031 326 66 17

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN Schweiz haben die Konzernverantwortungsinitiative seit der Lancierung unterstützt. Der indirekte Gegenvorschlag, zu deren Umsetzung wir nun Stellung nehmen, wurde von uns bereits im Jahr 2020 als deutlich ungenügend kritisiert. Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen nur einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen relevant. Die Schweiz muss dringend der EU folgen. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern. Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

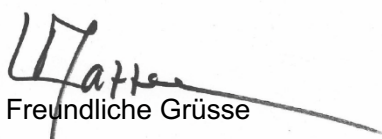
Die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im OR sollen mit dieser Vorlage an die Vorgaben der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) angeglichen werden. Mit einer Senkung der Schwellenwerte, umfassenderen Vorgaben zum Inhalt der Berichterstattung, dem Wegfall der Möglichkeit zu «comply or explain» sowie einer verbindlichen Überprüfung der Berichte wird die Transparenz und Vergleichbarkeit der Berichte erhöht, was die GRÜNEN Schweiz

begrüssen.

Die GRÜNEN Schweiz kritisieren die unklaren Vorgaben zur Berichterstattung und fordern den Bundesrat auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten der EU- Unternehmen als auch untereinander vergleichbar sein. Das hilft dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität. Die GRÜNEN Schweiz begrüßen, dass gemäss der Vorlage es neu nicht mehr möglich sein soll, dass ein Unternehmen, anstatt über seine Nachhaltigkeitsstrategie zu berichten, auch einfach darlegen kann, dass es «kein Konzept» verfolgt (Art. 964b, Absatz 5 OR). Damit wird eine Lücke geschlossen, die die bisherige Regelung komplett unterlief, indem es dem Unternehmen am Schluss freigestellt war, ob es tatsächlich berichten wollte oder nicht. Des Weiteren begrüßen wir, dass Neu die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen müssen. Damit wird die Verlässlichkeit der publizierten Informationen erhöht.

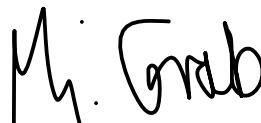
Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Koalition der Konzernverantwortung.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Lisa Mazzone
Präsidentin



Meret Grob
Fachsekretärin



Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte: Änderung des Obligationenrechts (OR), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und des Strafgesetzbuchs (StGB):

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Im September 2023 hatte der Bundesrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Europäischen Union im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) die Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage beschlossen. Gleichzeitig erfolgte eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage. Es werden somit die geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a – 964c OR) im Rahmen dieser Vorgaben überarbeitet bzw. ergänzt, um sie an die Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen anzupassen.

Die Mitte nimmt Kenntnis vom Vorentwurf des Bundesrats zur verschärften Anpassung der Transparenzvorschriften über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a – Art. 964c OR und wird sich gerne nachfolgend punktuell zu den Anpassungen des OR an die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) äussern.

Die Mitte begrüsst die Bestrebungen des Bundesrats im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung international abgestimmt zu bleiben

Angesichts der weltweiten Entwicklungen und des Bestrebens der Schweiz, sich in der nachhaltigen Unternehmensführung international anzugleichen, begrüsst Die Mitte den Vorentwurf des Bundesrats. Infolge der engen Verflechtung der Schweizer Wirtschaft mit der EU ist es zielführend, dass sich der Bundesrat hinter die europäischen Nachhaltigkeitsstandards (European Sustainability Reporting Standards ESRS) stellt. Die Mitte nimmt von der vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereichs Kenntnis. Von der Vorlage sind unmittelbar börsennotierte KMU betroffen und mittelbar die nicht-börsennotierten. Damit unsere KMU den künftigen Anforderungen an die Nachhaltigkeit gerecht werden können, sowie den Anschluss an den internationalen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Markt nicht verpassen, müssen sie einen grossen Aufwand betreiben. Es wird die KMU vor grosse Herausforderungen stellen im Bereich des zusätzlichen Bedarfs an Nachhaltigkeitsspezialisten und der Umsetzung von neuen beziehungsweise angepassten Unternehmensprozessen über die ganze Wertschöpfungskette. Ohne grosse Investitionen und Kosten lassen sich diese Anpassungen nicht erzielen. Die regulatorischen Entwicklungen im europäischen Wirtschaftsraum gehen sehr schnell voran. Es gibt Unternehmen, die neu unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, obwohl sie lediglich im Inland tätig sind. Die Mitte regt deshalb an, hier eine Differenzierung vorzunehmen. Bei exportorientierten Unternehmen ist Die Mitte jedoch überzeugt, dass die neuen Bestimmungen unmittelbar zur Profitabilität beitragen, die Reputation verbessern und die Attraktivität von Schweizer Unternehmen als Arbeitgeber erhöhen werden.

Berücksichtigung globaler Standards: Ein essentieller Schritt für die Rechtssicherheit

Die Mitte nimmt zur Kenntnis, dass der Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts künftig einer verpflichtenden inhaltlichen Prüfung unterliegen wird und zunächst eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vorgesehen ist mit einem späteren Wechsel auf eine der Abschlussprüfung entsprechenden gesetzlichen Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance). Die Mitte wertet als positiv, dass Unternehmen, die Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind, ihren Bericht mit den Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte nur durch ein von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz geprüft werden müssen. Trotz der etwas verwirrenden Formulierung im erläuternden Bericht geht Die Mitte ausserdem davon aus, dass mit Artikel 964c^{bis} Absatz 1 VE-OR die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte durch Revisionsunternehmen oder Konformitätsbewertungsstellen als Obligatorium aufzufassen ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es sich lohnen würde, auch über Möglichkeiten privater Zertifizierung nachzudenken.

Die Mitte begrüsst, dass die Unternehmen die Wahl haben werden, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard (European Sustainability Reporting Standards ESRS) oder an einem anderen gleichwertigen Standard, der vom Bundesrat bezeichnet wird, zu orientieren. Es wäre wünschenswert, wenn der Bundesrat hierbei weit verbreitete und bewährte internationale Standards wie z.B. den Standard des Global Reporting Initiative (GRI) in Kombination mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Sustainability Standards Board (ISSB) in Betracht ziehen würde, analog den Rechnungslegungsvorschriften des International Accounting Standards Board (IASB). Im Zuge der Anpassungen der heutigen Regeln an diejenigen der EU sollte nicht vergessen werden, dass in Asien und Nordamerika, welche nach der EU zu den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz zählen, andere Regulierungsansätze mit anderen Nachhaltigkeitsstandards als in der EU gelten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Schweiz bei ihren Gesetzesanpassungen den globalen Entwicklungen genügend Rechnung tragen, damit neue Gesetze nicht unmittelbar nach Inkrafttreten bereits überholt sind.

Die Mitte weist darauf hin, das grosse Ganze im Blick zu behalten und die vorliegende Vorlage mit der Vorlage zur Sorgfaltspflichten-Richtlinie CSDDD gemeinsam zu betrachten. Verschiedene Schweizer Unternehmen werden in absehbarer Zeit auch davon betroffen sein. Für die Schweizer Wirtschaft wäre eine kombinierte Vorlage besser als ständige Teiländerungen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Bern, 4. Oktober 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



ehra@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen. Die SP Schweiz unterstützt die Bemühungen des Bundesrates, im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung vorwärtzumachen und international abgestimmt vorzugehen. Insbesondere der Wegfall von «comply or explain» in Art. 964b Abs. 5 OR sowie die Anpassung der Schwellenwerte, wonach nun mehr Unternehmen in die Pflicht genommen werden, werden begrüsst. Auch der Umstand, dass die pflichtigen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte von einer Revisionsstelle oder einer Konformitätsbewertungsstelle überprüfen lassen müssen (Art. 964cbis VE-OR), erhöht unserer Ansicht nach die Verbindlichkeit und Verlässlichkeit.

Es gibt jedoch einige Punkte der vorliegenden Vorlage, auf welche wir nachfolgend eingehen möchten.

1 Kommentare zu einzelnen Massnahmen

1.1 Grundsätzliche Ausführungen zur Konzernverantwortungsinitiative

Die Konzernverantwortungsinitiative, die 2020 von der Stimmbevölkerung angenommen wurde und einzig am Ständemehr scheiterte verlangte eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltstandards und eine zivilrechtliche Haftung für Schäden von kontrollierten Unternehmen. In der parlamentarischen Debatte zur Initiative setzte sich ein indirekter Gegenvorschlag durch, der weitgehend auf Berichterstattungspflichten setzte, ergänzt mit vereinzelt Sorgfaltspflichten in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien, diese allerdings ohne jegliche Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung. Diesen Gegenvorschlag haben wir schon 2020 als ungenügend kritisiert. Dies, weil verschiedene Studien zeigen, dass reine Berichterstattungspflichten nicht dazu führen, dass Unternehmen die Respektierung von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Geschäftstätigkeit verbessern.

Zudem bezog die Entscheidung des Parlamentes, in erster Linie auf Berichterstattungspflichten zu setzen, die 2020 absehbare internationale Entwicklung nicht mit ein: Die EU hat bereits 2014 mit der Non-Financial-Reporting-Richtlinie (NFRD) Berichterstattungspflichten erlassen und kam im Januar 2020 – ein halbes Jahr vor der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch die eidgenössischen Räte – aufgrund einer Evaluation¹ zum Schluss, dass die Berichterstattungspflichten alleine bei Unternehmen «nicht zu den notwendigen

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Torres-Cortés, F., Salinier, C., Deringer, H., Bright, C., et al., *Study on due diligence requirements through the supply chain : final report*, Publications Office, 2020, <https://data.europa.eu/doi/10.2838/39830> (abgerufen am 31.08.2024)

Verhaltensänderungen geführt haben».² Auch eine Studie der Freien Universität Berlin stellte bereits 2019 fest, dass Berichtspflichten allein kein geeignetes Instrument seien, um gegen die Missachtung von Menschenrechten oder anderen gesellschaftlichen Verantwortungen vorzugehen.³ Sie können zwar die Transparenz erhöhen, implizieren aber keinerlei Handlungspflichten für die Unternehmen, in ihrer Geschäftstätigkeit den Schutz von Menschenrechten oder Umweltstandards zu verbessern.

Die EU schloss daraus, dass es stattdessen die Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten in Kombination mit einer wirksamen Durchsetzung braucht, wie sie Frankreich bereits seit 2017 und Deutschland seit 2021 kennt. Aus diesem Grund hat die EU seit 2020 die Konzernverantwortungsrichtlinie (CSDDD) erarbeitet und am 24. Mai 2024 final verabschiedet. Sie beinhaltet umfassende Sorgfaltspflichten für Unternehmen sowie griffige Sanktionsmassnahmen. Will die Schweiz möglichst zeitgleich wie die EU-Staaten⁴ eine verbindliche und kohärente Regulierung in dem Bereich vorlegen müssen, muss ein entsprechender Gesetzgebungsprozess so schnell wie möglich gestartet werden. Nach Ansicht der SP Schweiz ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Sorgfaltspflichten nach CSDDD nicht auch gleich Teil der vorliegenden Vorlage sind.

Die Inhalte der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage stellen somit nur einen kleinen Schritt in diese Richtung dar. Für den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt relevanter ist die Einführung von Sorgfaltspflichten für Schweizer Unternehmen. **Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die Einführung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen umgehend an die Hand zu nehmen und nicht weiter hinauszuzögern.** Grosse Schweizer Unternehmen sollen genauso wie ihre europäischen Konkurrenten verpflichtet werden, Menschenrechte und Umweltstandards in ihren Geschäften weltweit zu respektieren und bei Verstössen zur Verantwortung gezogen werden können.

1.2 Fehlende Übernahme der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) führt zu fehlender Vergleichbarkeit

Zweck und Inhalt der Berichte werden mit Artikel Art. 964c VE-OR deutlich detaillierter und genauer umschrieben als bisher. Damit ist klarer, über welche Bereiche Unternehmen berichten müssen, was die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Berichte erhöht. Zudem begrüssen wir, dass in Art. 964c Abs. 2 VE-OR explizit der Grundsatz der doppelten Materialität festgehalten wird. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb der Bundesrat auf die Einführung der European

² Zitat von Didier Reynders, EU-Justizkommissar, aus:

<https://responsiblebusinessconduct.eu/wp/2020/04/30/speech-by-commissioner-reynders-in-rbc-webinar-on-due-diligence/> (abgerufen am 31.08.2024)

³ Gregory Jackson, Julia Bartosch, Emma Avetisyan, Daniel Kinderman, Jette Steen Knudsen. Mandatory Non-financial Disclosure and Its Influence on CSR: An International Comparison. Journal of Business Ethics, Springer Verlag, 2020, 162 (2), pp.323-342.

Siehe auch: Konzernverantwortung: Neue EU-

Vorschriften können dazu führen, dass Firmen den Umgang mit Menschenrechten und Umwelt schönreden, NZZ, <https://konzernverantwortung.ch/wp-content/uploads/2024/06/191205-NZZ-%E2%80%93-Konzernverantwortung-Neue-EUVorschriften-koennen-dazu-fuehren-dass-Firmen-den-Umgang-mit-Menschenrechten-und-Umwelt-schoenreden.pdf>

⁴ Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die CSDDD bis 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Sustainability Reporting Standards (ESRS) verzichten will und vorschlägt, auf Verordnungsebene gleichwertige Standards zu bezeichnen (Art. 964c Abs. 5 VE-OR).

Für uns ist unklar, was der Bundesrat meint, wenn er im erläuternden Bericht schreibt, dass ein zu den ESRS gleichwertiger Standard der «Global Reporting Initiative [GRI] Standard in Kombination mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB)»⁵ sein könnte. Gemäss Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Bundesrats sind heute nämlich keine gleichwertigen Standards bekannt: «Stand heute gibt es keine gleichwertigen Alternativen zu ESRS. Denn die ESRS-Standards sind deutlich detaillierter als alle potenziellen Alternativen. Die TCFD-Standards fokussieren allein auf Klimaaspekte, nicht auf die sozialen und Governance-Aspekte. Die IFRS/ISSB-Standards verfolgen einen grundlegend anderen Ansatz, nämlich einfache, statt doppelte Materialität (IFRS, 2023). Die GRI-Standards kommen den ESRS-Standards zwar am nächsten, sind aber ebenfalls weniger umfangreich.»⁶ Es ist zu betonen, dass das Prinzip der «doppelten Materialität» eine absolut unverzichtbare Voraussetzung für jeden Berichtsstandard ist, der sich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen orientiert. Es besagt, dass alle Aspekte für die Berichterstattung relevant sind, welche eine finanziell negative Auswirkung auf das Unternehmen und/oder eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt haben⁷. Nur wenn Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eine eigenständige Relevanz haben, kann überhaupt von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gesprochen werden.

Mit der Verwendung von einheitlichen Standards würden Berichte nach Schweizer Recht besser mit Berichten von EU-Unternehmen als auch untereinander vergleichbar, was dem Ziel der Vergleichbarkeit der Berichte und der Verbesserung der Datenqualität dient. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als einheitlichen Standard für alle berichtspflichtigen Unternehmen vorzugeben und damit Klarheit für Unternehmen und Stakeholder zu schaffen. Mit ihren detaillierten Datenpunkten ersparen die ESRS Unternehmen viel Arbeit in der Operationalisierung teils eher abstrakter internationaler Standards. So erhalten Unternehmen konkrete Umsetzungshilfe und Rechtssicherheit und können ihre Ressourcen auf die Erhebung der relevanten Daten fokussieren.

Auch für von der Berichterstattungspflicht indirekt betroffene Unternehmen bringt eine Erweiterung der möglichen Standards keine Vereinfachung – im Gegenteil geht der Bundesrat von Mehrkosten für die indirekt betroffenen Unternehmen aus, werden die Berichterstattungsstandards nicht vereinheitlicht. Die Regulierungsfolgenabschätzung führt dazu aus: «[Die CSRD sieht] eine Standardisierung der Informationen vor, die von den berichtspflichtigen Unternehmen erhoben werden. Das heisst für die mittelbar betroffenen Unternehmen, dass sie die gleichen Informationen im gleichen Format und Umfang an alle ihre Zulieferer und Investoren weitergeben können. Bislang ist es so, dass die Zulieferer von ihren Kunden mit zahlreichen unterschiedlichen Informationswünschen und Fragebögen konfrontiert werden. Wird im Rahmen eines teilweisen Nachvollzugs auf die Vorgabe der von der EU vorgeschriebenen Standards verzichtet, würde dieser Nutzen der Standardisierung wahrscheinlich nicht realisiert werden können. Die mittelbar betroffenen Unternehmen müssten mit Mehrkosten rechnen.»

⁵ Erläuternder Bericht, S. 7.

⁶ RFA, S. 30.

⁷ [Shift Project, CSRD-Reporting Series, I. Double Materiality](#), August 2023

Art. 964c Abs. 5 VE-OR müsste entsprechend angepasst werden und festgehalten werden, dass die Pflicht nur dann als erfüllt gilt, wenn die in der Europäischen Union verwendeten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingehalten werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Elektronisch an:
ehra@bj.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2024

Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Es besteht weder Anlass noch Notwendigkeit für diese Regulierungsausweitung. Die Vorlage ist konzeptionell falsch, weil sie ein faktischer Nachvollzug von EU-Regelungen vornimmt, ohne dass eine generelle Abwägung über ihre Geeignetheit oder Verhältnismässigkeit gemacht wird und ohne dass der globale Kontext berücksichtigt wird. Die Vorlage generiert enorme Regulierungskosten.

Grundlegendes

Diese Vorlage wird seitens SVP abgelehnt, weil sie schwerwiegende Mängel hat:

Der Handlungsbedarf ist nicht gegeben: Mit der vorliegenden Vorlage werden Regulierung zur sogenannten Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eingeführt respektive erweitert. Formal ist die Vorlage am indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative aufgehängt. Doch dieser Gegenvorschlag nimmt abschliessend Regelungen in den Artikeln 964a – 964c OR vor; weitere sind weder vorgesehen noch erwünscht. Mit der damaligen Gesetzesänderung ist das Anliegen der Transparenz in nichtfinanziellen Belangen also erfüllt. Entsprechend besteht kein zusätzlicher Regulierungsbedarf für die Schweiz.

Namentlich ist dieser Bedarf nicht gegeben, wenn die Europäische Union EU ihre Regeln ändert. Die in den erläuternden Materialien referenzierten Regulierungen der EU haben nichts mit der Schweiz zu tun. Weder gehören sie zu den Marktzugangs- noch zu anderen Verträgen, welche die Schweiz mit der EU hat. Dass einige Unternehmen in der Schweiz von der EU-Regulierung betroffen sind, weil sie mit Entitäten in der EU verkehren, ist richtig. Doch daraus folgert nicht, dass die

Schweiz die EU-Regulierung übernehmen muss. Es folgert nicht einmal, dass diese Übernahme von Vorteil für die Schweiz ist.

Der indirekte Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative sah / sieht keine Verknüpfung zu EU-Regelungen vor. Also ist die Zusammenführung von Schweizer Gesetzgebung und Nachvollzug von EU-Regelungen, die in dieser Vorlage vorgenommen werden, falsch. Im Übrigen bezeichnen die Schweizer Gesetzesgrundlagen ausdrücklich die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange.» Auch bei der Benennung der Regulierung bedarf es keiner Anpassung.

Einseitiger Nachvollzug von EU-Regelungen: Die vorgeschlagene Änderung stellt einen faktischen Nachvollzug von EU-Regelungen dar, ohne dass eine generelle Abwägung über deren Geeignetheit und Verhältnismässigkeit in der Schweiz vorgenommen wurde. Die Schweiz sollte keine externen Regelungen blind übernehmen, sondern ihre eigenen Prioritäten und Rahmenbedingungen berücksichtigen. Eine Anpassung an das verschärfte EU-Recht untergräbt die schweizerische Souveränität und führt zu einem unreflektierten, unnötigen Regelwerk.

Insbesondere ist zu bemängeln, dass kein internationaler Vergleich gemacht wurde. Beispielsweise sind die Entwicklungen in den USA oder im Vereinigten Königreich weder beschrieben noch evaluiert worden. Die unterstützenden Materialien nehmen auch keine Bewertung der Konsequenzen des Nachvollzugs von EU-Regulierungen für die Positionierung der Schweiz im internationalen Wettbewerb vor.

Die erläuternden Unterlagen unterlassen es auch, die verschiedenen Änderungen und Inkonsistenzen der EU-Regelungen einzubeziehen und abzuschätzen, was sie für die Schweizer Rechtssicherheit bedeuten.

Hohe Kosten für die Umsetzung: Die Umsetzung der neuen Vorschriften, insbesondere die erweiterten Berichtspflichten und die verpflichtende externe Prüfung, würde erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Diese Belastungen würden vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) treffen, die ohnehin bereits unter den bestehenden Regulierungen leiden. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie sie nun vorgesehen ist, bringt keinen adäquaten Nutzen, steht aber in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten für die Unternehmen.

Gemäss erläuterndem Bericht würden um die 3500 Unternehmen unter die Regulierungen fallen (S. 44). In der Debatte um die Konzernverantwortungsinitiative machte das Parlament deutlich, dass es die KMU aus dem indirekten Vorschlag ausnehmen will. Gemäss der Statistik der Unternehmensstruktur gibt es in der Schweiz 1256 Grossunternehmen. Die anderen sind KMU. Wenn um die 3500 Firmen von der Regulierungsvorlage betroffen wären, würden über 2000 KMU darunterfallen. Das verstösst gegen den Willen des Parlaments. Auch die enormen Regulierungskosten sind unter keinen Umständen der Schweiz zuzumuten.

Gemäss erläuterndem Bericht verursacht die Vorlage volkswirtschaftlich relevante Kosten von 620 Millionen Franken pro Jahr (S. 44), wobei in dieser Zahl die indirekten Kosten noch nicht einmal enthalten sind. Diese Kosten sind inakzeptabel hoch und belasten nicht nur die regulierten Unternehmen, sondern auch ihre

Kunden und Lieferanten, denn diese Mehrkosten werden entlang den Wert-schöpfungsketten verteilt.

Eventualiter

Die SVP lehnt die Vorlage grundsätzlich ab. Sollte sie trotzdem weiterverfolgt werden, besteht wesentlicher Korrekturbedarf. Die wichtigsten Punkte sind:

Art. 964a EntwOR

Die aktuell im OR vorgesehenen Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind beizubehalten. Sollte trotz der von uns ausgeführten Bedenken an einer Ausweitung des unmittelbaren Anwendungsbereiches festgehalten werden, sollten KMU in der Schweiz nicht zwingend einem ähnlich detaillierten, strikten und mit bürokratischem Aufwand verbundenen schweizerischen Regelwerk nach EU-Vorbild unterliegen. Es ist zu prüfen, inwiefern die Arbeiten von Swiss GAAP FER im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gegebenenfalls als alternative Berichtsnormen für die KMU in Betracht gezogen werden könnten.

Art. 964c EntwOR

Der Entwurf des neuen Artikels 964c OR bricht mit der prinzipienbasierten Schweizer Regulierung und setzt auf einen Totalansatz. Dabei ist dieser Ansatz nicht verhältnismässig. Entsprechend sollte der Wortlaut des neuen Artikels so angepasst werden, dass die wesentlichen (und nicht alle) Aspekte in einem Reporting wiedergegeben werden:

Absatz 1: *Der Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte muss Rechenschaft geben **über die für das Unternehmen wesentlichen** folgenden Nachhaltigkeitsaspekte*

Absatz 2: *Zu nennen sind diejenigen Angaben, die für das Verständnis der **wesentlichen** Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der **wesentlichen** Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.*

Absatz 3: *Der Bericht umfasst insbesondere:*

1. *eine Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens;*
2. *eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat;*
3. *eine Beschreibung der Rolle des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans was Nachhaltigkeitsaspekte betrifft;*
4. *eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich der Nachhaltigkeit;*
5. *Angaben über allfällige Anreizsysteme, die mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpft sind und den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans angeboten werden;*
6. *eine Beschreibung der in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte angewandten Sorgfaltsprüfung, **sofern einschlägig**;*
7. *eine Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise von Nachhaltigkeitsaspekten, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verbunden sind sowie eine Beschreibung der Massnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen;*
8. *eine Beschreibung der **wichtigsten** Massnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Ziffer 7, **und des Erfolgs sowie die Bewertung der Wirksamkeit** dieser Massnahmen;*
9. *eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;*
10. *die **relevanten angewandten** Indikatoren in Bezug auf die Angaben gemäss Ziffern 1-9, **wo relevant**.*

Absatz 4: *Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Angaben umfassen **wesentliche** Informationen zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschliesslich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.*

Absatz 6: *Kontrolliert im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen im In- oder Ausland eines oder mehrere Unternehmen, so muss der Bericht alle **wesentlichen Angaben zu diesen** Unternehmen umfassen.*

Art. 964c Absatz 5 und 964b EntwOR

Wie unter den grundsätzlichen Erwägungen bereits erwähnt, bestehen neben den Regulierungen der EU auch internationale Standards. Viele Schweizer «Global Player» haben bereits diese Standards umgesetzt. Entsprechend gilt es, sie als gleichwertig zu akzeptieren. Dafür müssen Änderungen an zwei Stellen vorgenommen werden:

Art. 964c, Absatz 5:

***Für Unternehmen, deren** Die-Angaben ~~müssen~~ die in der Europäischen Union verwendeten Standards oder einen anerkannten **gleichwertigen vergleichbaren** Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, **gelten die Vorschriften in Art. 964c als erfüllt**. Der gewählte Standard muss in seiner Gesamtheit für alle Vorgaben dieses Artikels*

übernommen und im Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte genannt werden. Der Bundesrat bezeichnet die **anerkannten Standards**.

Art. 964b, Absatz 1

Von der Pflicht nach Artikel 964a befreit sind Unternehmen:

1. die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden;
das nach Artikel 964a einen Bericht über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen muss; oder
das einen **gleichwertigen vergleichbaren Bericht nach ausländischem Recht einem anerkannten Standard** erstellt;

Dabei ist die Vergleichbarkeit offen auszulegen.

Art. 728a und 964c bis EntwOR

Die Einführung einer generellen Prüfpflicht für die Nachhaltigkeitsberichte führt zu hohen Kosten für die betroffenen Firmen. Dies bestätigt auch die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) des Bundes. Die RFA rechnet mit Prüfkosten von etwa 20 bis 30 Prozent der durchschnittlichen Kosten für die Prüfung der Finanzberichterstattung. Zudem würde eine generelle Prüfpflicht zu einem signifikanten Anstieg der Nachfrage nach Prüfleistungen führen. Ohne eine entsprechende Ausweitung des Angebots an Prüfungen könnten sich höhere Marktpreise ergeben – sowohl für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte als auch für die Finanzberichte im Allgemeinen. Angesichts dieser Kostenfolgen wird die Einführung einer Prüfpflicht als unverhältnismässig abgelehnt.

Sollte dennoch an der Prüfpflicht festgehalten werden, sollte diese schrittweise eingeführt werden und nicht auf Unternehmen angewendet werden, die (a) nicht der EU-Direktive CSRD unterliegen, (b) basierend auf einem Mehrheitsbeschluss ihrer Aktionäre auf die Prüfung verzichten (opting out), oder (c) bei nicht kotierten Unternehmen nur dann gefordert werden, wenn die Aktionäre dies beschliessen (opting in).

Des Weiteren sind die neuen Anforderungen an die externe Prüfung sind nicht konsistent und gehen über die internationalen Entwicklungen hinaus. Dies beispielsweise durch den vorgeschriebenen zwingenden Abgleich zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten. Dadurch schränken die Regeln den Spielraum der Unternehmen bei der freien Wahl der Revisionsgesellschaft über Gebühr ein.

Die Anforderungen an die externe Revision müssen verhältnismässig sein und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur Finanzberichterstattung weniger quantifizierbar ist und sich das Gebiet noch stark entwickelt, was zu erheblicher Unsicherheit führt.

Die neuen Vorschriften zur externen Revision, wie in Art. 728a OR spezifiziert, verlangen, dass geprüft wird, ob "zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen." Dies macht es in der Praxis nahezu unmöglich, eine andere Revisionsgesellschaft für die Nachhaltigkeitsprüfung zu wählen als für das Finanzreporting. Zudem ist unklar, wie umfassend ein solcher Vergleich sein soll, was einen sehr hohen zeitlichen Aufwand verursachen könnte, bei unklarem Nutzen. Diese

Regelung scheint auch nicht mit der Vorgabe vereinbar, dass der Bundesrat die Prüftiefe in einer Verordnung festlegt. Art. 728a OR ist daher wie folgt anzupassen:

Art. 728a

1 Die Revisionsstelle prüft, ob:

5. ~~zwischen der Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung und dem Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte Unstimmigkeiten bestehen.~~ den Bericht über die Nachhaltigkeitsaspekte gemäss der in Art. 964cbis festgelegten Prüftiefe.

Gemäss Vorentwurf hat der Bundesrat die Möglichkeit, die Prüftiefe per Verordnung festzulegen und zwischen «limited» und «reasonable assurance» zu wählen. Das ist ein deutlicher «Swiss Finish», da die EU-Regulierung selber die «limited assurance» bis 2028 für alle Unternehmen als ausreichend erachtet. Artikel 964c bis OR sollte daher wie folgt angepasst werden:

Art. 964c^{bis}

*2 Die Prüfung der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt mit begrenzter Sicherheit, sofern der Bundesrat nichts anderes festlegt. Der Bundesrat regelt, mit welcher Prüftiefe die Prüfung durchgeführt werden muss, insbesondere ob geprüft wird, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht unvollständig oder falsch sind, oder ob geprüft wird, ob die Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte im Bericht vollständig und richtig sind. Er **Der Bundesrat** orientiert sich dabei **dabei** an den internationalen Entwicklungen und gewährt angemessene Übergangsfristen.*

Art. 964c^{ter} Absatz 2 EntwOR

Die Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts "des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs" (bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung) soll – anders als im Erläuterungsbericht derzeit vorgeschlagen – wie beim Vergütungsbericht in Form einer Konsultativabstimmung erfolgen.

Weitere Anmerkungen: Strafbarkeitsklausel (Art. 325ter StGB)

Die (heute schon vorgesehene) Unterstrafestellung der fahrlässigen Verletzung der Berichterstattungspflichten sollte ersatzlos gestrichen werden. Falls an dieser Strafbestimmung festgehalten wird, soll zumindest mehr Klarheit betreffend die Anwendung dieser Bestimmung geschaffen werden. Für den Begriff der „fahrlässigen Begehung“ ist eine Konkretisierung (zumindest auf Verordnungsstufe) vorzunehmen, damit die Rechtssicherheit gewährt ist. Eine allfällig falsche Aussage muss subjektiv schuldhaft und objektiv in qualitativer und/oder quantitativer Sicht derartig falsch sein, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der aktuellen Situation des Unternehmens in Bezug auf das berichtete Element ausübt (Grundsatz der Materialität).

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 300 58 58
gs@svp.ch / www.svp.ch /
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 5



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider